

Schriften zum Strafrecht

Band 433

**Die strafrechtliche Verantwortung
von Pressemitarbeitern vor dem Hintergrund
des Wandels vom Printjournalismus
zur elektronischen Presse**

Von

Benjamin Brenken



Duncker & Humblot · Berlin

BENJAMIN BRENKEN

Die strafrechtliche Verantwortung von Pressemitarbeitern
vor dem Hintergrund des Wandels vom Printjournalismus
zur elektronischen Presse

Schriften zum Strafrecht

Band 433

Die strafrechtliche Verantwortung
von Pressemitarbeitern vor dem Hintergrund
des Wandels vom Printjournalismus
zur elektronischen Presse

Von
Benjamin Brenken



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19106-2 (Print)
ISBN 978-3-428-59106-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

In Erinnerung an Werner

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2023 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen.

Eingereicht wurde die Arbeit im Herbst des Vorjahres, sodass Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung bis einschließlich Oktober 2022 berücksichtigt sind.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Prof. Dr. Bernd Heinrich. Der persönliche Kontakt war auch nach längeren Pausen stets herzlich und humorvoll und seine Rückmeldungen haben mir gerade in der Anfangszeit sehr geholfen. Dazu sorgten die jährlichen Doktorandenseminare immer wieder für einen Motivationsschub.

Weiter möchte ich Prof. Dr. Martin Heger für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken.

In privater Hinsicht danke ich meinen Eltern, die mich stets unterstützt und motiviert haben und speziell meinem Vater für sehr hilfreiche Anmerkungen zur Arbeit. Meine Leila und mein Sohn tragen ebenfalls einen Anteil am Gelingen. Dafür danke ich Ihnen.

Berlin, im Mai 2024

Benjamin Brenken

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Gang der Untersuchung	15
---	----

Teil 1

Die strafrechtliche Verantwortung der Pressemitarbeiter im Printbereich	18
A. Der Begriff und die Aufgabe der Presse	18
I. Begriffsbestimmung	18
1. Einfachgesetzlicher Pressebegriff	19
2. Verfassungsrechtlicher Pressebegriff	21
a) Personeller Schutzbereich	21
b) Sachlicher Schutzbereich	23
c) Schranken der Pressefreiheit	26
II. Die öffentliche Aufgabe der Presse	28
B. Druckwerke	31
C. Gesetzliche Grundlagen des Medienstrafrechts	36
I. Medienstrafrecht und Grundgesetz	36
II. Rechtsquellen des Presse- und Medienstrafrechts	38
D. Mitarbeiter der Presse	41
I. Der Autor	42
II. Der einfache Redakteur und der Chefredakteur	43
III. Der verantwortliche Redakteur	45
1. Die Bestellung des verantwortlichen Redakteurs	46
2. Aufgabe und Haftung des verantwortlichen Redakteurs	48
IV. Verleger und Herausgeber	50
V. Technische Verbreiter	52
E. Der Presserat	54
F. Die strafrechtliche Haftung der Pressemitarbeiter im Printbereich	57
I. Internationales und interlokales Kollisionsrecht	58
1. Internationales Kollisionsrecht	59
2. Interlokales Kollisionsrecht	64
II. Gerichtsstand	67

III.	Presseinhaltsdelikte	69
1.	Begriff der Presseinhaltsdelikte	70
2.	Die wichtigsten Tatbestände der Presseinhaltsdelikte im Strafgesetzbuch ..	72
a)	Der strafrechtliche Schutz der Ehre	73
b)	Verbreitung rechtswidriger Inhalte	78
c)	Aufforderung, Anleitung und Billigung von Straftaten	81
d)	Landesverrat	82
e)	Falsche Verdächtigung	83
3.	Der presserechtliche Verbreitungsbegriff	84
IV.	Sonstige Pressedelikte	88
1.	Tatbestände	88
2.	Rechtfertigung und investigativer Journalismus	91
V.	Die wichtigsten Vorschriften des Nebenstrafrechts	96
1.	Urheberstrafrecht	97
2.	Kunsturhebergesetz	99
VI.	Die strafrechtliche Sonderhaftung des verantwortlichen Redakteurs oder des Verlegers nach den Landespresse- und Landesmediengesetzen	102
1.	Die strafrechtliche Verantwortung für Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit begangenen Pressedelikten	103
a)	Die Pflichtverletzung des verantwortlichen Redakteurs bei Veröffentlichung eines strafbaren Inhalts eines Druckwerks (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 1 PresseG BW)	104
aa)	Der verantwortliche Redakteur als Träger der Sonderhaftung	106
bb)	Die mittels Druckwerks verwirklichte strafbare Handlung	108
cc)	Vorsatz oder Fahrlässigkeitsvorwurf	112
dd)	Abweichende Regelungen in anderen Landespresse- und Landesmediengesetzen	113
b)	Die Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Verleger (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 2 PresseG BW)	115
2.	Presseordnungsdelikte	116
a)	Bestellung bzw. Zeichnung eines ungeeigneten verantwortlichen Redakteurs	117
b)	Verstöße gegen die Impressumspflichten	118
c)	Verbreitung oder Abdruck beschlagnahmter Druckwerke	120
3.	Abschließende Betrachtung der landesgesetzlichen Strafvorschriften	121
VII.	Von der Vorbereitung bis zur Beendigung eines Presseinhaltsdeliktes	122
VIII.	Täterschaft oder Teilnahme	127
1.	Der Verfasser	128
2.	Zusammenwirken mehrerer Verfasser oder Redakteure	128
3.	Die Beteiligung der technischen Verbreiter	133
4.	Die Beteiligung des Verlegers und des Herausgebers	135

IX.	Haftung für fremde Inhalte	136
1.	Zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung für fremde Inhalte	136
2.	Das Distanzierungserfordernis	137
3.	Das Identifikationserfordernis	139
4.	Fremde Inhalte in der Druckpresse	142
5.	Täterschaft und Teilnahme bei der Verbreitung fremder Inhalte	145
X.	Verfolgungsverjährung der Presseinhaltsdelikte nach den Landespresse- und Landesmediengesetzen	146
1.	Die Kompetenz der Landesgesetzgeber	147
2.	Hintergrund der speziellen Verjährungsregelung der Länder	147
3.	Persönlicher Anwendungsbereich der landesrechtlichen Verjährungsvorschriften	149
4.	Sachlicher Anwendungsbereich der landesrechtlichen Verjährungsvorschriften	149
5.	Vergleich der landesrechtlichen Verjährungsvorschriften	152

Teil 2

	Die elektronische Presse	155
A.	Einleitung	155
B.	Erscheinungsformen und Bedeutung der Presse im Internet	157
C.	Der Begriff der „elektronischen Presse“	164
I.	Ton- und Bewegtbildinformationen als Bestandteil der „elektronischen Presse“	166
II.	Redaktionelle Gestaltung als Voraussetzung der „elektronischen Presse“	168
D.	Der Rundfunkbegriff	171
E.	Die Rechtsquellen der „elektronischen Presse“	174
I.	Telemediengesetz	174
II.	Medienstaatsvertrag mit der Sonderkategorie „Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten“ (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 MStV)	176
F.	Die verfassungsrechtliche Einordnung der „elektronischen Presse“	180
I.	Einordnung unter den verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff	183
II.	Einordnung unter den verfassungsrechtlichen Pressebegriff	185
III.	Einordnung unter ein neues Mediengrundrecht	188
1.	Einführung einer allgemeinen Medienfreiheit	189
2.	Die Internetdienstfreiheit oder die Internetfreiheit	192
IV.	Eigene Stellungnahme	194
1.	Zur Einordnungsfrage	194

2. Zur Anwendbarkeit der Landespresse- bzw. Landesmediengesetze auf die „elektronische Presse“	198
a) Einfachgesetzliche Folgen der verfassungsrechtlichen Zuordnung	198
b) Anwendbarkeit der besonderen Straftatbestände aus den Landespressegesetzen	201
c) Zur Anwendbarkeit der presserechtlichen Verjährungsvorschriften	206
G. Prozessuale und materielle Besonderheiten der „elektronischen Presse“ aus strafrechtlicher Sicht	212
I. Internationale Zuständigkeit	213
1. Handlungsort	214
2. Ort, an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eintritt	217
a) Die Ansichten Breuers und Collardins	219
b) Die Ansicht Siebers	220
c) Eigene Stellungnahme	221
3. Der BGH zum Erfolgsort von potenziellen und abstrakten Gefährdungsdelikten	222
4. Streit um den Erfolgsort bei abstrakten Gefährdungsdelikten	225
a) Ablehnung des Erfolgsortes im Sinne des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB	225
b) Das Risiko eines Gefährdungserfolgs schafft Tatort nach § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB	227
c) Eigene Stellungnahme	229
d) Anpassung des § 5 StGB durch 60. StrÄndG	236
II. Vom Schriften- zum Inhaltsbegriff nach § 11 Abs. 3 StGB	237
III. Tathandlungen bei Verbreitungsdelikten	244
1. Rückblick auf den „spezifischen Verbreitungsbegriff“	245
2. Öffentliches Zugänglichmachen digitaler Inhalte	246
IV. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Onlinepresse für eigene und fremde Inhalte nach dem TMG	248
1. Providerbegriffe	249
a) Content-Provider	249
b) Host-Provider	250
c) Sonstige Provider	251
2. Die Grundzüge der Providerhaftung nach den §§ 7–10 TMG	251
a) Hintergrund	251
b) Die Regelungen der §§ 7–10 TMG	252
3. Anwendbarkeit auf die Onlinepresse	255
a) Die „elektronische Presse“ als Content-Provider	255
b) Die „elektronische Presse“ als Host-Provider	256
4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Setzen von Hyperlinks	260
a) Rechtsprechung	262
b) Täterschaft und Teilnahme	265

c) Fazit	268
Schlussbetrachtung	269
Literaturverzeichnis	273
Stichwortverzeichnis	284

Einleitung und Gang der Untersuchung

Für die Strafrechtswissenschaft spielt das Pressestrafrecht bislang eine untergeordnete Rolle. Außerhalb der Rechercheaktivitäten investigativer Journalisten haben nur wenige Fälle in der Rechtsprechung Spuren hinterlassen. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit Fragen zur Strafbarkeit von Pressemitarbeitern, die bei der Veröffentlichung von strafrechtlich relevanten Inhalten mitwirken. Untersucht werden nicht nur die relevanten Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch, sondern auch die spezielle Sonderhaftung des Verlegers und des verantwortlichen Redakteurs aus den wenig beachteten Presse- und Mediengesetzen der Bundesländer. Im Kern der Untersuchung stehen die Unterschiede, die sich auf strafrechtlicher Ebene zwischen der analogen Publikation von Druckerzeugnissen und einer digitalen Verbreitung von Presseinhalten im Internet ergeben.

Die Presse informiert die Öffentlichkeit heute nicht mehr nur über Zeitungen und Zeitschriften, die der Leser als Druckwerk in den Händen hält, sondern auch über das Internet. Die Webseiten der bekannten Presseverlage, wie beispielsweise spiegel.de, sueddeutsche.de, faz.net oder bild.de, sind reichweitenstarke Nachrichtenplattformen mit großem Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung.¹ Das Internet ist in allen seinen Erscheinungsbildern längst zum Leitmedium geworden. Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass die Entwicklung der strafrechtlichen Rahmenbedingungen dem Wandel zur digitalen Verbreitung von Presseerzeugnissen zum Teil hinterherläuft.

Neben der bekannten Druckpresse geht es um die sog. „elektronische Presse“, den Teil der Onlinemedien, der mittels redaktionell gestalteter Inhalte bewusst am Informations- und Meinungsbildungsprozess der Öffentlichkeit teilnimmt. Die Texte der Pressemitarbeiter werden häufig übergreifend über mehrere Kommunikationskanäle (crossmedial) ausgewertet und erscheinen in der Druckausgabe einer Zeitung, die gleichzeitig als E-Paper vertrieben wird, und auf den bekannten Nachrichtenseiten. Abhängig von der analogen oder digitalen Verbreitung der Presseinhalte kommen unterschiedliche Alternativen im objektiven Tatbestand der Äußerungs- und Verbreitungsdelikte in Betracht. Ein mittels Zeitungspublikation begangenes Pressedelikt kann bereits verjährt sein, während die ständige Abrufbarkeit der

¹ Eine aktuelle Studie zeigt, dass die Presse über gedruckte Ausgaben knapp 55 % der Bevölkerung in Deutschland erreicht (LpA, Leser pro Ausgabe), während knapp 60 % der Menschen in Deutschland einmal die Woche digitale Zeitungsangebote nutzen; vgl. Zusammenfassung der ZMG Sonderauswertung „Reichweite der Zeitungen 2021“ der b4p aus dem Jahr 2021, abrufbar unter <https://www.die-zeitungen.de/argumente/reichweiten.html>, zuletzt abgerufen am 24.06.2022.

identischen Inhalte im Internet gegenwärtig dazu führt, dass die Tat erst zu einem späteren Zeitpunkt verjährt. Es erscheint auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Verbreitungswege fraglich, ob dieses Ergebnis zu einer gerechten Lösung führt.

Während das Presserecht und damit auch das hier relevante Pressestrafrecht sich über Jahrzehnte an dem traditionellen Modell der Verbreitung von Druckwerken orientiert und weiterentwickelt hat, kommen im Umfeld der digitalen Neuausrichtung vereinzelt Anpassungen der strafrechtlichen Bewertung in Betracht. Im ersten Teil der Arbeit wird der gegenwärtige Zustand im Pressestrafrecht dargestellt. Der zweite Teil der Arbeit widmet sich der Frage, inwiefern sich die im Printbereich gewonnenen Erkenntnisse auf die Onlinepresse übertragen lassen und in welchen Bereichen die tatsächlichen Unterschiede der beiden Verbreitungswege ein anderes Ergebnis auf strafrechtlicher Ebene rechtfertigen.

Im Sinne einer trennscharfen Abgrenzung befasst sich der erste Teil ausschließlich mit der Druckpresse. Dabei werden die wesentlichen Begriffe des Pressestrafrechts erläutert, die einfach- und verfassungsgesetzlichen Grundlagen aufgezeigt und die einzelnen Pressemitarbeiter benannt, die je nach Verantwortungsbereich als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommen. Pressestrafrechtliche Besonderheiten zeigen sich auch auf Tatbestandsebene der von (verantwortlichen) Redakteuren, Verlegern oder technischen Verbreitern begangenen klassischen Pressedelikte. Ein ausführlicher Blick richtet sich, wie bereits angekündigt, auf die mittels pressstrafrechtlicher Sonderhaftung pönalisierten Berufspflichtverletzungen des verantwortlichen Redakteurs bzw. des Verlegers, die in den Landespresse- und Landesmediengesetzen geregelt sind. Diese Sonderdelikte sollen der gefährlichen Massenverbreitung von Druckwerken mit strafbaren Inhalten vorbeugen und sicherstellen, dass auch dann, wenn der eigentliche Täter aufgrund der Anonymität der Presse nicht zu ermitteln ist, die Straftat verfolgt werden kann. In dieser Sonderhaftung, die ursprünglich aus dem Reichspressegesetz von 1874 stammt, liegt der Kern des Pressestrafrechts. Anwendung finden diese Vorschriften nach der gesetzlichen Bestimmung aber nur auf die Druckpresse.

Der zweite Teil der Arbeit nimmt die bereits angesprochene sog. „elektronische Presse“ in den Fokus. Es geht zunächst um die Bedeutung digitaler Presseerzeugnisse für die öffentliche Meinungsbildung und um eine Begriffsbestimmung. Nach einer Darstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften folgt die verfassungsrechtliche Einordnung der „elektronischen Presse“, die zwischen den in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG aufgeführten Freiheitsrechten steht. Eine Anwendbarkeit presserechtlicher Privilegien hängt auch davon ab, ob die Onlinepresse sich auf den Schutzbereich der Pressefreiheit berufen kann oder nicht. Im Anschluss kehrt die Untersuchung zurück zu der zentralen Fragestellung, ob die unterschiedlichen Verbreitungswege von Druckwerken und digitalen Presseerzeugnissen bei der Tatbestandsverwirklichung von sog. Inhaltsdelikten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und ob das Pressestrafrecht den neuen Herausforderungen des digitalen Zeitalters genügt. Ein großer

Schritt auf dem Weg zur Weiterentwicklung der medienstrafrechtlichen Vorschriften erfolgte Anfang 2021 mit dem Inkrafttreten des sechzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und der damit einhergehenden Modernisierung des Schriftenbegriffs². Mangels verkörperter Weitergabe des Informationsträgers wurde die Verbreitung digitaler Inhalte bis zu diesem Zeitpunkt nur über die Alternative des öffentlichen Zugänglichmachens im objektiven Tatbestand des jeweiligen Verbreitungsdelikts strafrechtlich erfasst. Die Einführung des sehr viel weiteren Inhaltsbegriffs löste dieses Problem.

Strafprozessuale Probleme, die von der Informationsgewinnung im investigativen Journalismus bis hin zu den bekannten Problemen rund um die Durchsuchung von Redaktionsräumen der Presse reichen können, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Im Mittelpunkt steht die Verwirklichung der pressestrafrechtlichen Delikte. Dazu gehört auch die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches bei der Veröffentlichung von Inhalten (digital und analog) im Ausland.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich die Rechtsprechung nur in wenigen Einzelfällen zum Pressestrafrecht geäußert. Der bei Äußerungsdelikten in der Regel betroffene Ehrschutz – gerade bei Berichterstattungen der Boulevardpresse relevant – ist viel häufiger Gegenstand zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche und Schadensersatzforderungen. Vereinzelt ließen sich der zivilrechtlichen Rechtsprechung Wertungen entnehmen, die für eine strafrechtliche Beurteilung von Bedeutung sind. Das betraf zunächst die allgemeine Frage, ob die Rechtsprechung bei Veröffentlichungen der Onlinepresse überhaupt den Schutzbereich der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG als eröffnet ansah. Auch die Frage, ob sich ein Redakteur fremde Äußerungen zu eigen gemacht hat, spielt sowohl für die zivilrechtlichen Prüfpflichten als auch für die Täterschaft und Teilnahme einer Rolle.

Die Arbeit liefert zunächst einen Gesamtüberblick über die strafrechtlichen Risiken für Pressemitarbeiter bei der Veröffentlichung von Inhalten und widmet sich darüber hinaus mit Blick auf die zunehmende Konvergenz der Medien und aus der Perspektive der Presse ausgewählten medienstrafrechtlichen Problemen.

² Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, BGBl. 2020 I, S. 2600. Der Regierungsentwurf vom 11.03.2020: BT-Drs. 19/19859; Empfehlungen der Ausschüsse: BR-Drs. 167/1/20; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz: BT-Drs. 19/23179.